

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Herr Blechschmidt

Drucksache 2204/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Engpass beim Führerschein-Umtausch; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Blechschmidt
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Inwieweit reichen die im Stellenplan ausgewiesenen und derzeit tatsächlichen Personalstellen für die Führerschein-Umtauschstelle aus, um die gesetzlichen Vorgaben zum Umtausch der Führerscheine in den vorgegebenen Fristen zu vollziehen?**

Gemäß Art. 3 Abs. 3 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bis zum 19.01.2033 alle ausgestellten oder in Umlauf befindlichen Führerscheine alle Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Daraus ergibt sich, dass alle vor der Anwendung der Vorschriften und somit vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen sind (Papierführerscheine und alte Kartenführerscheine). Bereits im Jahr 2016 war beabsichtigt, mit dem Umtausch im Jahr 2018 zu beginnen, was aber keine Mehrheit im Bundesrat fand.

Bundesweit wurde damals mit einem Arbeitsaufwand je Umtausch in den Fahrerlaubnisbehörden von ca. 15 Minuten kalkuliert, was bei geschätzten 2,5 Mio. Fällen pro Jahr 625.000 Stunden wären. Bei einer Jahresarbeitszeit von ca. 1.600 Stunden ergab sich daraus ein zusätzlicher bundesweiter Personalbedarf von 390 Vollzeitkräften ab 2018. Unter der Annahme, dass die vom regulierten Umtausch Betroffenen in Deutschland in etwa gleichmäßig verteilt sind, ergab sich daraus ca. eine Vollzeitkraft je 200.000 Einwohner bzw. je 140.000 insgesamt zu betreuender Fahrerlaubnisinhaber.

Infolge dieser Planung wurde eine zusätzliche Stelle für den Pflichtumtausch bewilligt.

Eine konkrete Angabe der umzutauschenden Papierführerscheine ist mangels technischer Erfassung bundesweit nicht möglich, so dass eine ableitbare Personalplanung nicht möglich ist. Es ist z.B. nicht ermittelbar, wieviel Fahrerlaubnisinhaber bereits ihren Papierführerschein getauscht haben und wieviel

Seite 1 von 3

der betroffenen Jahrgänge 1953 bis 1958 noch bis 19.01.2022 tauschen müssen. Der Pflichtumtausch wurde am 15.02.2019 vom Bundesrat beschlossen, so dass insbesondere die betroffenen Fahrerlaubnisinhaber der ersten Umtauschfrist ausreichend Zeit hatten, ihren Führerschein fristgerecht umzutauschen. Zu beachten ist, dass der Umtausch in der Praxis wellenförmiger folgt, d.h. am Anfang ist die Welle hoch, ebbt dann ab und steigt zum Ende der Frist, wie es aktuell der Fall ist, stark an. Mangels Auswertbarkeit sind die Höhe der aktuellen Welle und deren Dauer nicht absehbar. Die Personalplanung geht entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten in der Praxis immer von einem Durchschnittswert aus, so dass in Zeiten einer ansteigenden Welle, die über dem kalkulierten und im Stellenplan geplanten Durchschnittswert liegt, die geplanten Stellen nie ausreichen und der hohen Nachfrage genügen werden.

Im Vergleich zum ersten Quartal und zweiten Quartal 2021 hat die Nachfrage nach Umtauschterminen im dritten Quartal um das Dreifache und im bisherigen vierten Quartal bereits um das Vierfache zugenommen. Allein im laufenden Quartal wurden mehr Führerscheine umgetauscht, als im gesamten Jahr 2020. Parallel dazu sind von den 9 im Stellenplan ausgewiesenen Stellen, 3 Stellen unbesetzt, so dass neben der steigenden Nachfrage das Personal sich um 1/3 reduziert hat. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft aktuell und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die geeignetsten Bewerberenden ausgewählt, eingestellt und zunächst in den Umtausch eingearbeitet sind. Die Einarbeitung bindet hierbei auch Zeit des einarbeitenden Bestandspersonals, was nicht zu unterschätzen ist.

Inwieweit eine vollständige Stellenbesetzung die aktuell sehr große Terminnachfrage wegen des Pflichtumtauschs verhindert und das Angebot an Terminen die Nachfrage überstiegen hätte, kann nicht ermittelt und eingeschätzt werden, da die Anzahl der noch ausstehenden Umtausche, wie ausgeführt, nicht ermittelbar ist.

Mit dieser komplexen Problemsituation steht Erfurt nicht allein da. Eine bundesweite Umfrage bei den großen Fahrerlaubnisbehörden hat ergeben, dass auch dort nicht annähernd die Absicherung des Umtausches der Jahrgänge 1953 bis 1958 bis zum 19.01.2022 gewährleistet werden kann. Dies hat, wie in Erfurt, nicht nur personelle Gründe, sondern auch den Hintergrund, dass die große Anzahl der Fälle vom Gesetzgeber offenbar deutlich unterschätzt wurde. Auch sind bei den anderen Fahrerlaubnisbehörden keine detaillierten Auswertungen zum Stand der noch offenen Umtausche möglich. Andere Fahrerlaubnisbehörden haben den Pflichtumtausch permanent beworben und konnten die derzeitige Umtauschflut ebenso wenig verhindern, weil es offensichtlich in der Natur des Menschen liegt, Gültigkeitsfristen bis kurz vor Ablauf auszureizen und erst dann sich um einen Termin zu kümmern.

2. Welcher zusätzliche Personalbedarf für die Führerscheinstelle besteht aus Sicht des Oberbürgermeisters, um in den vorgegebenen Fristen die Führerscheine umzutauschen und wie soll dieser personelle Mehrbedarf abgesichert werden?

Wie bereits unter 1. ausgeführt, handelt es sich bei der Personalplanung um eine Stellenbemessung, die sich am durchschnittlichen Arbeitsanfall orientiert. Entsprechend der Begründung der damaligen Beschlussvorlage wurde mit einer zusätzlichen Stelle pro 200.000 Einwohner kalkuliert. Selbst wenn die vom Umtausch betroffenen Fahrerlaubnisinhaber auswertbar wären und eine Stellenbemessung zum Ergebnis kommt, dass weitere Stellen zu schaffen und zu besetzen sind, geht diese Planung immer davon aus, dass die betroffenen Fahrerlaubnisinhaber in etwa gleichmäßig verteilt innerhalb ihrer für sie jeweiligen Umtauschfrist kommen. Dies ist praxisfern. Aktuell wird geprüft, inwiefern eine weitere Umtauschstelle geschaffen werden kann.

Die bundesweite Umfrage bei den großen Fahrerlaubnisbehörden hat hierzu ergeben, dass die jeweiligen stellenplanverantwortlichen Bereiche sehr unterschiedliche einen Stellenmehrbedarf bewilligt bekommen haben. Teilweise gar nicht, in manchen Städten auch über dem Schlüssel von einer Stelle auf 200.000 Einwohner, in manchen Städten erst vor kurzem, so dass hier die Stellenbesetzung noch erfolgen muss, in manchen Städten ist ein größerer Stellenzuwachs am Mangel an Räumlichkeiten gescheitert.

3. In welcher Höhe entstanden und entstehen der Stadt Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Führerscheinumtausch und inwieweit decken die im Zusammenhang mit dem Umtausch erhobenen Gebühren diese Kosten ab und wie wirkt sich dies auf die betroffenen jährlichen Haushaltspläne der Stadt aus?

Für den Umtausch wird eine Gebühr in Höhe von 30,40 EUR erhoben. Die Herstellung des Führerscheins mit Direktversand kostet 7,58 EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Davon sind Personal- und Personalnebenkosten, Betriebskosten etc. zu finanzieren. Mit dem Umtausch sind die Mitarbeitenden zu den Terminzeiten beschäftigt. In der wenigen verbleibenden Arbeitszeit darüber hinaus, müssen die Maßnahmen der Gefahrenabwehr soweit mit dem Personalbestand möglich bearbeitet werden. Eine konkrete Gesamtanzahl an Umtauschen kann, wie bereits dargestellt, nicht angegeben werden, da die zu erwartende Anzahl an Umtauschen pro Monat und Jahr nicht planbar sind. Eine zurückliegende Durchschnittsbetrachtung spiegelt aufgrund der Kürze des bisherigen Umtauschzeitraums nicht das real zu erwartende durchschnittliche Umtauschvolumen pro Monat und Jahr wieder. Insofern ist derzeit keine konkrete Aussage möglich, inwieweit die Einnahmen durch den Pflichtumtauscheine oder mehrere Personalstellen vollständig refinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein